



## Amtlicher Teil

### Bekanntmachung des Umlegungsplans

#### Baulandumlegungsverfahren der Landeshauptstadt Erfurt „Östlich Ilmenauer Straße“

#### Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplans nach § 69 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemarkung: Marbach, Flur: 2

- Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplans**  
Nach Erörterung mit den Eigentümern hat der Umlegungsausschuss nach § 66 Abs. 1 BauGB durch Beschluss vom 20.06.2002 den Umlegungsplan aufgestellt. Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis.
- Bekanntmachung**  
Der Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplans wird hiermit nach § 69 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
- Möglichkeit der Einsichtnahme bei berechtigtem Interesse**  
Der Umlegungsplan enthält nach § 66 Abs. 2 BauGB den in Aussicht genommenen Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen, die die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke erfahren.  
Der Umlegungsplan kann bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses im Katasteramt Erfurt, Hohenwindenstraße 14, 99086 Erfurt während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Bis zur Berichtigung des Grundbuchs kann jeder den Umlegungsplan einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.
- Zustellung von Auszügen aus dem Umlegungsplan**  
Den Umlegungsbeteiligten wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan nach § 70 Abs. 1 BauGB zugestellt.

Erfurt, den 3. Juli 2002

Andrea **Kullmann**

Stellv. Vorsitzende des Umlegungsausschusses

### Öffentliche Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag des Wahlkreises 194 Erfurt am 22. September 2002

Der Kreiswahlausschuss tritt am Freitag, dem 26. Juli 2002, um 13.00 Uhr im Raum 243 des Rathauses der Landeshauptstadt Erfurt, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, zu seiner ersten Sitzung zusammen. Die Sitzung ist öffentlich, es hat jedermann Zutritt.

Gegenstand der Sitzung ist die Prüfung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 194 und die Beschlussfassung über ihre Zulassung.

Erfurt, 12. Juli 2002

Eberhard **Schubert**  
Kreiswahlleiter

### Öffentliche Auslegung

Das Jugendamt der Landeshauptstadt Erfurt gibt bekannt, dass der Entwurf der Fortschreibung der Maßnahmekataloge für Jugendarbeit – Jugendförderplan –, Jugendsozialarbeit sowie ambulante Hilfen zur Erziehung/Hilfen für junge Volljährige 2002/2003 in der Zeit vom 22. Juli bis zum 9. August 2002 öffentlich ausgelegt wird.

Auslegungsorte sind die Bürgerservicebüros Ratskellerpassage Fischmarkt 5, Löberstraße 35 (Kaffeetrichter) und Berliner Straße 26 mit folgenden Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 Uhr – 18.00 Uhr und Mittwoch und Freitag von 8.30 Uhr – 13.00 Uhr.

Der Entwurf kann auch in der Informationsstelle des Jugendamtes, Steinplatz 1, Raum 017, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und Dienstag 13.00 Uhr – 18.00 Uhr eingesehen werden.

Mit dem Ziel einer weitestgehend effizienten Bearbeitung der eingereichten Stellungnahmen bittet das Jugendamt darum, dass die im Entwurf aufgeführten Träger konkret zu Aussagen und Maßnahmepunkten Stellung beziehen, die sie selbst betreffen. Fragestellungen zu anderen Trägern und/oder Leistungsfeldern sollten an diese selbst gerichtet oder im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 SGB VIII erörtert werden.

### Bekanntmachung des Grenzregelungsverfahrens „Wohngebiet-Waidpfad“ in der Gemarkung Erfurt-Süd

Der Grenzregelungsbeschluss vom 1. November 2001 für die Grenzregelung in der Gemarkung Erfurt-Süd im Verfahrensgebiet „Wohngebiet-Waidpfad“ ist am 4. Juli 2002 unanfechtbar geworden. Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die Grenzregelung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeordneten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit im Grenzregelungsbeschluss nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum gemäß § 83 Abs. 3 BauGB an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen oder Grundstücken lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich. Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke werden Bestandteil der Grundstücke, denen sie zugeteilt werden. Die dinglichen Rechte an diesen Grundstücken erstrecken sich auch auf die zugeteilten Grundstücksteile oder Grundstücke.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Katasteramt Erfurt, Hohenwindenstr. 14, 99086 Erfurt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Erfurt, den 4. Juli 2002

Andrea **Kullmann**

Stellv. Vorsitzende des Umlegungsausschusses

### Mitteilung der Jagdgenossenschaft Alach

Am 26. April 2002 hat die Jagdgenossenschaft Alach ihre Jahreshauptversammlung durchgeführt und gemäß der veröffentlichten Tagesordnung vom 5. April 2002 die entsprechenden Beschlüsse gefasst. Die Unterlagen dazu, insbesondere Verwendung Reinertrag, liegen im Zeitraum vom 22. Juli bis 2. August werktags zwischen 17 und 19 Uhr beim Jagdvorsteher in Alach, Steinweg 12, aus.

Der Jagdvorstand

# Baulandumlegungsverfahren Erfurt-Marbach, „Östlich Ilmenauer Straße“

## Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt Erfurt gemäß § 50 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils geltenden Fassung

### I. Umlegungsbeschluss

Der Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Erfurt hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2002 eine unwesentliche Änderung des Umlegungsgebiets gemäß § 52 Abs. 3 beschlossen. Das Umlegungsgebiet wird durch das Flurstück 256/2, welches sich im Eigentum der Landeshauptstadt Erfurt befindet und im Geltungsbereich des Bebauungsplanes MAR 406 liegt, in der Gemarkung Marbach, Flur 2 erweitert. Diese Änderung des Umlegungsgebiets wird hiermit gemäß § 50 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Er gilt einen Tag nach Erscheinen im Amtsblatt als bekannt gegeben.

### II. Beteiligte im Umlegungsverfahren und Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Nach § 48 BauGB sind im Umlegungsverfahren Beteiligte:

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Landeshauptstadt Erfurt.

Die unter 3. bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts dem Umlegungsausschuss zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1 BauGB) erfolgen. Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird der Umlegungsausschuss dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr zu beteiligen (§ 48 Abs.3 BauGB).

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigten, sind binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bei dem Umlegungsausschuss anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf eines Monats angemeldet, oder nach Ablauf der durch den Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines im Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts, das zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch diese Bekanntmachung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Überganges des Rechts befindet.

### III. Verfügungs- und Veränderungssperre

Nach § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes (§ 71 BauGB) im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird,
2. Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden,
3. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden,
4. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden,
5. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dieser Bekanntmachung baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Verfügungs- und Veränderungssperre nicht berührt.

### IV. Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses

Das Katasteramt Erfurt, Hohenwindenstraße 14, 99086 Erfurt, nimmt die Aufgaben der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses wahr.

### V. Vorbereitende Maßnahmen

Den Beauftragten der zuständigen Behörde ist gemäß § 209 BauGB zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetz zu treffenden Maßnahmen das Recht eingeräumt, alle dem Verfahren unterworfenen Grundstücke zu betreten, um Vermessungen, Abmarkungen, Bewertungen oder ähnliche Arbeiten auszuführen, nachdem ihnen die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, vorher bekannt gegeben wurde.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Umlegungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Katasteramt – Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses – Hohenwindenstraße 14, 99086 Erfurt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der vorstehend genannten Behörden eingegangen ist.

Erfurt, den 3. Juli 2002

Andrea **Kullmann**

Stellv. Vorsitzende des Umlegungsausschusses

## Beschluss GuS 005/02 vom 12. Juni 2002

### Prioritätenliste für Neuansträge und Verlängerungen von Strukturanpassungsmaßnahmen im Bereich Soziale Dienste 2002 (5. Vorlage)

01 Die Verlängerung der Maßnahme 1-9356 der Evangelischen Stadtmission Erfurt gGmbH vom 01.07.2002 bis 30.06.2004 wird in der Reihenfolge mit der laufenden Nr. 52 und der Priorität 1f und 1g gemäß Kriterienkatalog bestätigt.

02 Der Antrag zur Förderung einer Strukturanpassungsmaßnahme der „Trägerwerk Soziale Dienste wohnen plus... gGmbH“ vom 01.08.02 bis 31.07.05 wird in der Reihenfolge mit der laufenden Nr. 53 und der Priorität 1f., g.) gemäß Kriterienkatalog bestätigt.

## Beschluss FLV Nr. 053/2002 vom 25. Juni 2002

### Aufhebung von Haushaltssperren im StR-Beschluss 004/2002 „Haushaltssatzung 2002 und Haushaltsplan 2002“

01 Die im Beschlusspunkt 04 mit Anlage 2 des StR-Beschlusses 004/2002 festgelegten Haushaltssperren werden gemäß Anlage teilweise aufgehoben.

\* \* \*

### Hinweis:

Die Anlage kann im Bürgerservice eingesehen werden.

### Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon 655 1329, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr.

### Öffnungszeiten der Bürgerservicebüros in der Ratskellerpassage, Fischmarkt 5, in der Löberstraße 35 und in der Berliner Straße 26

Montag, Dienstag und Donnerstag	von 8.30 bis 18 Uhr
Mittwoch und Freitag	von 8.30 bis 13 Uhr

### Öffnungszeiten des Informations- zentrums der Bauverwaltung, Löberstraße 34, Erdgeschoss:

Montag und Mittwoch	von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr
Dienstag	von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag	von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr
Freitag	von 9 bis 12 Uhr

### Hinweis

Die Vorlagen für die Sitzung des Stadtrates können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst, Rathaus, Zimmer 216, Telefon 6552004 während der Dienstzeit erhalten, da die Plätze auf der Besuchertribüne begrenzt sind.

Ab sofort hängen auch die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse im Bürgerservice aus; gleichfalls können die Vorlagen der Ausschüsse eingesehen werden.

### Impressum

#### Herausgeber:

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung  
Pressereferat beim Oberbürgermeister  
**Anschrift:** 99084 Erfurt, Fischmarkt 1  
Telefon 6 55 21 20/25 · Telefax 6 55 21 29

**Redaktion:** Heike Dobenecker

**Druck:** TA Druckhaus GmbH & Co. KG

**Vertrieb:** Zeitungsgruppe Thüringen

**Erscheinungsweise:** in der Regel 14täglich, kostenlos  
verteilt an alle erreichbaren Erfurter Haushalte

Der Abonnementpreis beträgt bei Postversand 66,50 EUR  
jährlich. Bestellung unter obiger Anschrift möglich.



## Beschluss FLV Nr. 054/02 vom 25. Juni 2002

### 3. Über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung im Haushalt 2002

01 Den über-/außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen zu Gunsten der in der Anlage genannten Haushaltsstellen wird zugestimmt.

\* \* \*

Anlage

#### Über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellungen

#### 1. Vermögenshaushalt

##### 1.1. Schulverwaltungsamt

	HH-Stelle	Bezeichnung	über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung
<b>Mehrausgabe</b>	20000.93501	Ausstattung Schulen mit PC und Mobiliar	724.902 EUR
<b>Deckung durch Mehreinnahmen</b>	20000.36110	Zuweisung vom Land	724.902 EUR

#### Begründung:

Zuwendungsbescheid des Th. Kultusministeriums vom 29. Mai 2002 zur Förderung der Ausstattung der staatlichen Thüringer Schulen mit moderner Computer- und Kommunikationstechnik aus Mitteln des Freistaates Thüringen und des europäischen Fonds für regionale Entwicklung.

##### 1.2. Schulverwaltungsamt

	HH-Stelle	Bezeichnung	über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung
<b>Mehrausgabe</b>	23000.94203	Bau Fachunterrichtsräume für Gutenberggymnasium Standort Scharnhorststrasse	300.000 EUR
<b>Deckung durch Mehreinnahme</b>	23000.36103	Zuweisung vom Land	300.000 EUR

#### Begründung:

Zuwendungsbescheid des Th. Kultusministeriums vom 29.05.2002

Projektförderung zweckgebunden für den Einbau von Fachunterrichtsräumen in das Schulgebäude Scharnhorststr. 41

## Amtliche Bekanntmachung des Flurneuerungsamtes Gotha

### I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinungsverfahren Schmira, Landkreis Gotha und Stadt Erfurt, erläßt die Flurneuerungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), folgende

#### vorläufige Anordnung

1. Auf Antrag des Eisenbahn-Bundesamtes Außenstelle Erfurt vom 09.04.2002 wird den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in der Anlage 1 aufgeführten Flächen für den Bau der Eisenbahn-Neubaustrecke Nürnberg – Ebensfeld – Erfurt im Bereich zwischen der Apfelstädttalbrücke und der Geratalbrücke Bischleben entzogen und der Unternehmensträger, die Deutsche Bahn AG, vertreten durch die DB Projekt Verkehrsbau GmbH (DB PVB) mit Wirkung vom

15. Juli 2002

in den Besitz und die Nutzung dieser Flächen eingewiesen.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieser Anordnung.

Der genaue Umfang der Inanspruchnahme ergibt sich aus den beigelegten Karten im Maßstab 1:1000 und 1:5000, die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung sind. Je eine Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Karten liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in dem Infozentrum der Stadt Erfurt, Löberstraße 34 und in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft „Nesse-Apfelstädt-Gemeinden“ in Neudietendorf, Zinzendorfstraße 1 zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

2. Die Dauer der Anordnung reicht bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG). Für Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme reicht diese Anordnung bis zur Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme. Der Unternehmensträger ist verpflichtet, dem Flurneuerungsamt Gotha unverzüglich mitzuteilen, wann die Baumaßnahme beendet ist und die o.g. Flächen wieder zur Verfügung stehen. Die Abfindung für entzogene Flächen und damit verbundene Substanzverluste werden im Flurbereinigungsplan geregelt.

### II. Auflagen

1. Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, daß die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird. Hierzu sind die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen. Gegebenenfalls hat der Unternehmensträger neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Wege, die von dieser Anordnung betroffen sind, den Nutzern der angrenzenden Grundstücksflächen zur Verfügung stehen.

2. Soweit verbleibende Grundstücksflächen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind, hat der Unternehmensträger hierfür ebenfalls eine Entschädigung zu zahlen.
3. Die den bisherigen Nutzern verbleibenden Teilflächen sind von dem Unternehmensträger, soweit dies erforderlich ist, neu einzuzäunen.
4. Der Unternehmensträger hat vor Beginn der Baumaßnahme den bisherigen Nutzern die exakt entzogenen Flächen in einem Ortstermin in der Örtlichkeit anzuzeigen. Die Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung ist während der Bauphase zu gewährleisten.
5. Eine ordnungsgemäße Be- und Entwässerung ist durch den Unternehmensträger sicherzustellen.
6. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.
7. Nach Beendigung der Baumaßnahme müssen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von dem Unternehmensträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Diese Auflage umfaßt ebenfalls die Behebung von Schäden an Wirtschaftswegen, die als Zufahrts- oder Baustraßen genutzt wurden.
8. Dazu hat der Unternehmensträger vor Beginn der Baumaßnahme eine Beweissicherung der Wirtschaftswege, die als Baustraßen genutzt werden sollen, durchzuführen. Die Beweissicherung hat in einem Ortstermin mit der Bauüberleitung unter Beteiligung des Flurneuerungsamtes, der betroffenen Gemeinden und des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft zu erfolgen. Über den Beweissicherungstermin ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.
9. Die Bepflanzung und andere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Realisierung des landschaftspflegerischen Begleitplanes an in der Örtlichkeit vorhandenen Wegen sind so vorzunehmen, daß die Funktionsfähigkeit dieser Wege nicht beeinträchtigt wird.

### III. Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung

#### 1. Aufwuchsentschädigung

Für die in Anspruch genommenen Flächen wird dem Bewirtschafter in den gegebenen Fällen eine Aufwuchsentschädigung gewährt, die auf Grundlage der Richtsätze für Aufwuchs- und sonstige Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Thüringen – in der jeweils gültigen Ausgabe – des Thüringer Landesverwaltungsamtes, Referatsgruppe Landwirtschaft, festzusetzen ist.

#### 2. Nutzungsentschädigung

Für die Jahre, in denen keine Aufwuchsentschädigung gezahlt wird, werden folgende Regelungen getroffen:

- a. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Pächtern für die Dauer der Inanspruchnahme nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile infolge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.
- b. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, so wird für die vom Unternehmensträger benötigte Fläche eine jährliche Nutzungsentschädigung auf Grundlage der vom Thüringer Landesverwaltungsamt, Referatsgruppe Landwirtschaft, erarbeiteten Richtwerte (vgl. Pkt. 1) gezahlt. Wird ein Nutzungsentgang in überdurchschnittlichem Umfang nachgewiesen, so wird die Nutzungsentschädigung auf Grund einer Einzelfallbewertung durch das Landwirtschaftsamt Arnstadt oder Sömmerda ermittelt.
- c. Die Höhe der Entschädigung für den Entzug des Besitzes und der Nutzung wird von der Flurneuerungsbehörde nach der Unanfechtbarkeit dieser Anordnung in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.
- d. Die Nutzungsentschädigung steht grundsätzlich dem Pächter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes weiter zu zahlen. Bei Ersatzlandzuweisung (vgl. Pkt. a) ist ebenfalls die Fortzahlung des Pachtzinses durch den Pächter an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes sicherzustellen.

### IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2000 (BGBl. I S. 632), im öffentlichen Interesse angeordnet. Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, daß die Erhebung des Widerspruches und der Anfechtungsklage gegen die vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Flurneuerungsamt Gotha  
Hans-C.-Wirz-Str. 2  
99867 Gotha

einulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

In Vertretung  
gez. Rommel  
Stellv. Amtsleiter

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

Anlage 1						Gemarkung	Flur	Flurst. Nr.	Gesamtfläche	dauerhaft entzogene Fläche	vorübergehend entzogene Fläche
Gemarkung	Flur	Flurst. Nr.	Gesamtfläche	dauerhaft entzogene Fläche	vorübergehend entzogene Fläche			in m <sup>2</sup>	in m <sup>2</sup>	in m <sup>2</sup>	
			in m <sup>2</sup>	in m <sup>2</sup>	in m <sup>2</sup>						
Bischleben	4	1/1	28900	1640	835	Bischleben	7	162/3	4928	2369	0
Bischleben	4	1/10	18400	0	1553	Bischleben	7	163/1	1095	1095	0
Bischleben	4	1/11	18170	0	409	Bischleben	7	163/2	2300	1517	783
Bischleben	4	1/14	4670	0	760	Bischleben	7	164	3395	3395	0
Bischleben	4	1/15	2500	0	431	Bischleben	7	165	5670	5670	0
Bischleben	4	1/2	25200	2041	1181	Bischleben	7	166	5660	5660	0
Bischleben	4	1/26	6630	0	16	Bischleben	7	167	2548	1740	808
Bischleben	4	1/3	21300	415	964	Bischleben	7	168	5097	3100	1997
Bischleben	4	1/4	25000	0	1630	Bischleben	7	169	2549	1215	1334
Bischleben	4	1/5	10300	0	657	Bischleben	7	170	7646	4071	3575
Bischleben	4	1/6	38400	0	2691	Bischleben	7	171	9630	3526	6104
Bischleben	4	1/7	25000	0	1746	Bischleben	7	172	5290	2160	3130
Bischleben	4	1/8	14400	0	1022	Bischleben	7	173	7550	0	7550
Bischleben	4	1/9	14974	0	1088	Bischleben	7	174/3	2034	0	276
Bischleben	4	10/1	15460	0	401	Bischleben	7	175	8460	0	8460
Bischleben	5	1	9230	1124	509	Bischleben	7	176	7070	0	7070
Bischleben	5	2	4800	150	2600	Bischleben	7	177	12340	7275	5065
Bischleben	5	3	4800	140	2491	Bischleben	7	178	1840	1245	595
Bischleben	5	4	4800	190	2432	Bischleben	7	179	1830	1481	349
Bischleben	5	5	4800	242	2267	Bischleben	7	180	4930	3825	1105
Bischleben	5	6	4800	172	1476	Bischleben	7	181	4930	3789	1141
Bischleben	5	7	4810	182	1337	Bischleben	7	45/1	1308	116	14
Bischleben	5	8	107130	2268	2293	Bischleben	7	76	7430	0	202
Bischleben	5	9	990	868	9	Bischleben	7	77	17015	0	1749
Bischleben	6	102	7240	0	1	Bischleben	7	78	17015	1572	3812
Bischleben	6	103	6510	90	40	Bischleben	7	79	2270	343	508
Bischleben	6	104	11165	200	586	Bischleben	7	80	2270	397	541
Bischleben	6	105	11165	74	1269	Bischleben	7	81	2270	547	603
Bischleben	6	106	11165	0	1269	Bischleben	7	82	6980	2062	1840
Bischleben	6	107	11165	164	1104	Bischleben	7	83	8420	4032	781
Bischleben	6	108	4940	0	443	Bischleben	7	84	4785	2409	0
Bischleben	6	113	5590	26	0	Bischleben	7	85	4785	2412	0
Bischleben	6	114	5590	220	420	Bischleben	7	86	9580	4650	0
Bischleben	6	115/1	15280	117	2548	Bischleben	7	87	4230	1802	0
Bischleben	6	66	540	0	63	Bischleben	7	88	2640	1168	0
Bischleben	6	68	4540	41	0	Bischleben	7	89	2610	1077	0
Bischleben	6	69	4540	226	270	Bischleben	7	90	2590	1127	0
Bischleben	6	70	6810	285	1239	Bischleben	7	91	2590	1147	28
Bischleben	6	71	3400	112	1296	Bischleben	7	92	10570	2375	210
Bischleben	6	72	3400	102	1705	Bischleben	7	93	2340	241	65
Bischleben	6	73	5180	163	3075	Bischleben	7	94	2340	348	68
Bischleben	6	74	5180	158	2789	Bischleben	7	95	2340	515	8
Bischleben	6	75	5180	162	2688	Bischleben	7	96	2340	589	69
Bischleben	6	76	5180	158	2760	Bischleben	7	97	1600	665	66
Bischleben	6	77	7590	340	111	Bischleben	7	98	1610	1111	81
Bischleben	7	110	5085	4	13	Bischleben	7	99	3940	368	0
Bischleben	7	111	5085	1268	255	Ingersleben	10	1145	29440	0	2532
Bischleben	7	112	5080	5080	0	Ingersleben	10	1146	1750	0	1144
Bischleben	7	113	2910	557	0	Ingersleben	10	1147	6509	0	5245
Bischleben	7	114/2	1264	794	172	Ingersleben	10	1148	6509	0	5429
Bischleben	7	114/3	689	689	0	Ingersleben	10	1149	6508	0	5566
Bischleben	7	115/2	1255	826	167	Ingersleben	10	1150	6508	0	5723
Bischleben	7	115/3	700	19	72	Ingersleben	10	1151	6508	0	5899
Bischleben	7	116/2	1250	827	146	Ingersleben	10	1152	3254	0	3014
Bischleben	7	117	4400	922	155	Ingersleben	10	1153	3254	0	3069
Bischleben	7	118	4400	937	150	Ingersleben	10	1154	4000	0	3854
Bischleben	7	120	2630	1083	172	Ingersleben	10	1155	4000	0	3913
Bischleben	7	121	2160	406	64	Ingersleben	10	1156	4000	0	3980
Bischleben	7	122	2170	540	82	Ingersleben	10	1157	4000	0	4000
Bischleben	7	123	2170	464	70	Ingersleben	10	1158	4180	21	4159
Bischleben	7	124/3	1134	773	138	Ingersleben	10	1159	4180	597	3583
Bischleben	7	124/6	5428	1246	153	Ingersleben	10	1160	4180	1266	2914
Bischleben	7	125/2	8280	2054	300	Ingersleben	10	1161	4180	1472	2708
Bischleben	7	126	8990	2012	310	Ingersleben	10	1162	16330	8136	8194
Bischleben	7	127	9000	2050	0	Ingersleben	10	1163	10162	8064	2098
Bischleben	7	128	8990	1953	0	Ingersleben	10	1164	6098	6098	0
Bischleben	7	129/3	4588	1735	0	Ingersleben	10	1165	15240	15240	0
Bischleben	7	130	8990	1014	472	Ingersleben	10	1166	4640	4640	0
Bischleben	7	131	9000	725	2664	Ingersleben	10	1167	24030	16332	7698
Bischleben	7	152/2	6725	1741	0	Ingersleben	10	1168	980	980	0
Bischleben	7	155	5210	0	22	Ingersleben	10	1169	3980	2152	1828
Bischleben	7	156	5330	280	141	Ingersleben	10	1170	7940	4035	2510
Bischleben	7	157	6455	1286	125	Ingersleben	10	1171	3970	2177	1062
Bischleben	7	158	6455	3302	656	Ingersleben	10	1172	3975	2087	992
Bischleben	7	159/1	1878	735	34	Ingersleben	10	1173	3975	2102	865
Bischleben	7	159/2	937	364	0	Ingersleben	10	1174	11910	8279	1334
Bischleben	7	159/3	939	395	0	Ingersleben	10	1175	11770	580	7226
Bischleben	7	160	3785	1698	196	Ingersleben	10	1176	1400	45	775
Bischleben	7	161	3560	1606	429	Ingersleben	10	1177	1700	68	1014
Bischleben	7	162/1	1556	1062	494	Ingersleben	10	1178	6622	3232	0
Bischleben	7	162/2	1601	398	82	Ingersleben	10	1182	10775	462	814
						Ingersleben	10	1186	2554	23	0

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

Gemarkung	Flur	Flurst. Nr.	Gesamtfläche in m <sup>2</sup>	dauerhaft entzogene Fläche in m <sup>2</sup>	vorübergehend entzogene Fläche in m <sup>2</sup>	Gemarkung	Flur	Flurst. Nr.	Gesamtfläche in m <sup>2</sup>	dauerhaft entzogene Fläche in m <sup>2</sup>	vorübergehend entzogene Fläche in m <sup>2</sup>
Ingersleben	10	1187	560	67	19	Ingersleben	10	1237	2550	139	0
Ingersleben	10	1188	12241	103	9	Ingersleben	10	1238	2540	137	0
Ingersleben	10	1189	4174	92	0	Ingersleben	10	1239	2730	151	0
Ingersleben	10	1190/3	2057	175	0	Ingersleben	10	1240/1	1615	89	0
Ingersleben	10	1191	127	32	0	Ingersleben	10	1240/2	2220	121	0
Ingersleben	10	1193/2	657	22	21	Ingersleben	10	1241	3835	300	0
Ingersleben	10	1194	1204	303	32	Ingersleben	10	1242	2660	240	0
Ingersleben	10	1195	4229	3763	257	Ingersleben	10	1243	2660	257	0
Ingersleben	10	1196	63546	58546	0	Ingersleben	10	1244	2660	267	0
Ingersleben	10	1197	28375	28375	0	Ingersleben	10	1245	3520	291	0
Ingersleben	10	1198	11350	11350	0	Ingersleben	10	1246	3530	295	0
Ingersleben	10	1199/1	17935	17935	0	Ingersleben	10	1247	5570	504	0
Ingersleben	10	1199/2	17930	17930	0	Ingersleben	10	1248	20620	20411	0
Ingersleben	10	1200	2556	1452	0	Ingersleben	10	1249	23676	23676	0
Ingersleben	10	1201	19847	546	0	Ingersleben	10	1250	4017	467	0
Ingersleben	10	1209	15700	561	0	Ingersleben	10	1251/1	52041	0	18
Ingersleben	10	1210	1110	481	0	Ingersleben	9	1078	4831	3031	0
Ingersleben	10	1211	5460	2944	0	Ingersleben	9	1079	6420	6420	0
Ingersleben	10	1212	91113	42362	0	Ingersleben	9	1080	6420	6420	0
Ingersleben	10	1213/25	19028	12102	0	Ingersleben	9	1081	4760	4760	0
Ingersleben	10	1219/1	17990	3251	0	Ingersleben	9	1082	1670	1670	0
Ingersleben	10	1219/2	7500	612	0	Ingersleben	9	1083	1250	1250	0
Ingersleben	10	1223	14184	1375	0	Ingersleben	9	1084	1250	1250	0
Ingersleben	10	1225	2860	20	0	Ingersleben	9	1085	1250	1250	0
Ingersleben	10	1226/1	6952	241	0	Ingersleben	9	1086	1250	1250	0
Ingersleben	10	1226/2	6951	422	0	Ingersleben	9	1089	2706	382	0
Ingersleben	10	1227	14680	887	0	Ingersleben	9	1095	3942	897	0
Ingersleben	10	1228	2490	147	0	Ingersleben	9	1118	1616	104	0
Ingersleben	10	1229	2155	130	0	Ingersleben	9	1119	5506	5349	0
Ingersleben	10	1230	2155	120	0	Ingersleben	9	1120	2753	2728	0
Ingersleben	10	1231	2616	148	0	Ingersleben	9	1121	2753	2753	0
Ingersleben	10	1232	2616	144	0	Ingersleben	9	1122	2250	2250	0
Ingersleben	10	1233	2616	153	0	Ingersleben	9	1123	2250	2250	0
Ingersleben	10	1234	3486	183	0	Ingersleben	9	1124	5670	4914	0
Ingersleben	10	1235	2616	149	0	Ingersleben	9	1125	5375	3887	0
Ingersleben	10	1236	2540	143	0	Ingersleben	9	1126	2781	916	0
						Ingersleben	9	1127	418	140	0

## Bekanntmachung

### über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung – Az.N0046/2002-2132-09

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen – das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen – gibt bekannt, dass die Gasversorgung Thüringen GmbH, Stotternheimer Straße 9a in 99086 Erfurt einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende Erdgashochdruckleitung HDL N 33.01 Schwerborn – Erfurt-Erdbeere mit einer Schutzstreifenbreite von 6 m gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkung Azmannsdorf, Flur 5, Flurstücke 507/1, 508, 509/1, 509/2, 510, 511, 512, 513, 514, 515/1, 526/2, 527/2, 546, 547, 574, 583 und 584 ; der Gemarkung Erfurt, Flur 46, Flurstücke 5, 6, 13, 14, 83/2, 85/2 und 86/1; der Gemarkung Kerspleben, Flur 5, Flurstücke 536, 571, 582/1, 582/2, 582/3, 584, 586/1, 586/2, 587/1, 587/2, 587/3, 587/4, 587/5, 1033, 1034, 1084, 1085, 1130, 1131, 1137 und 1138, Flur 8, Flurstücke 726/2, 754/1, 754/2, 754/3, 755, 757, 758, 759/1, 759/2, 759/3, 759/4, 761/1, 761/2, 762, 1107, 1108, 1118, 1119, 1134, 1135, 1211, 1221 und 1222, Flur 9, Flurstücke 778, 779/1, 779/2, 780/1, 780/2, 782/1, 783/4, 805, 806, 808/1, 808/2, 808/3, 809/1, 809/2, 810/1, 810/2, 810/3, 811 und 1047 und der Gemarkung Schwerborn, Flur 6, Flurstücke 565/1, 566/1, 566/2, 567/1, 567/2, 568/1, 568/2, 569, 570, 571/1, 571/2, 572/1, 572/2, 573, 574, 576, 578, 585, 587/9, 587/10, 589, 590, 591/1, 591/2, 591/3, 592/1, 592/2, 592/3, 592/4, 593/1, 593/2, 593/3, 593/4, 594/1, 594/2, 597, 696, 697, 740, 741, 764, 765/3 und 766/2, können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Schillerstraße 6 (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 425, Telefon 03632/742 446), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV – vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

#### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 26. Juni 2002

Freistaat Thüringen  
Landesamt für Straßenbau  
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen  
Außenstelle Sondershausen  
Im Auftrag  
gez. **Lampe**  
Außenstellenleiterin



# Öffentliche Bekanntmachung

Für die Neuauflage des Adressbuches 2003 der Stadt Erfurt werden die Einwohnerdaten zum Stichtag 30. Oktober 2002 an den zuständigen Adressbuchverlag übergeben. Die rechtliche Grundlage hierfür ist durch § 33 Abs. 3 des Thüringer Meldegesetzes (ThürMeldeG) vom 23. März.1994 (GVBl 1994, S.342) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2001 (GVBl 2001, S. 321) gegeben.

Danach wird das Einwohnerverzeichnis des Adressbuches alle Einwohner der Stadt Erfurt enthalten, die zum Redaktionsschluss am 30. Oktober 2002 in Erfurt mit Wohnsitz gemeldet sind und zu diesem Zeitpunkt das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Veröffentlicht werden: Vor- und Familienname, Doktorgrade, aktuelle Anschrift.

Jeder volljährige Einwohner hat gemäß § 33 Abs. 4 ThürMeldeG das Recht, für seine Person der Weitergabe seiner Daten zu o.g. Zweck ohne Angabe von Gründen zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Stadtverwaltung Erfurt  
Einwohnermeldeamt  
Postfach 10 05 53  
99005 Erfurt

oder zur Niederschrift in den zuständigen Bürgerservicebüros der Stadt Erfurt einzulegen. Zur eindeutigen Nachweisführung bittet das Einwohnermeldeamt darum, das nachstehende Formular (selbstverständlich auch Kopien davon) zu verwenden.

Gleiche Formulare liegen auch in den Bürgerservicebüros der Stadt Erfurt aus. Redaktionsschluss für die Entgegennahme der Widersprüche zur Adressbuchausgabe 2003 ist der 30. Oktober 2002.

Widersprüche, die bereits ab der Adressbuchausgabe 1994 bzw. bei einer der Wohnungsmeldungen eingelegt wurden, werden bei dieser Ausgabe und in allen weiteren Adressbuchausgaben berücksichtigt.

i.V. Dietrich **Hagemann**  
Oberbürgermeister

Stadtverwaltung Erfurt  
Einwohner- und Meldeamt  
Postfach 10 05 53

99005 Erfurt

## Widerspruch zur Datenweitergabe für das Adressbuch der Stadt Erfurt

Gem. § 33 Abs. 4 Thüringer Meldegesetz vom 23. März.1994 in der jeweils gültigen Fassung, widerspreche ich der Übermittlung und Veröffentlichung meiner persönlichen Daten im Adressbuch der Stadt Erfurt (Bitte untenstehende Hinweise beachten).

Name, Vorname	Geburtsdatum
Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	

Unterschrift

Datum

## Hinweis

Das Thüringer Meldegesetz räumt die Möglichkeit ein, der Übermittlung von persönlichen Daten und somit deren Veröffentlichung im Adressbuch ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Wenn Sie von diesem Recht Gebrauch machen wollen, beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- Der Widerspruch ist auf diesem Vordruck persönlich einzulegen und zu unterschreiben.
- Der ausgefüllte Vordruck kann an o. g. Anschrift übersandt bzw. in den Bürgerservicebüros der Stadt Erfurt abgegeben werden.
- Die Vervielfältigung dieses Vordrucks ist möglich, er steht gleichfalls in jedem Bürgerservicebüro zur Verfügung.
- Widersprüche, die bereits zu vorherigen Erfurter Adressbuchausgaben (ab 1994) eingelegt wurden, werden zu jeder weiteren Ausgabe berücksichtigt, sofern keine Rücknahme Ihrerseits erfolgt.

## Beschluss Nr. 081/2002 vom 29. Mai 2002

### Baumaßnahme „Südliche Bahnhofstraße 1. BA“ – Mehrleistungen und Beschluss Nr. 097/2002 vom 19. Juni 2002 Baumaßnahme „Südliche Bahnhofstraße 1. BA“ – Mehrleistungen im Arkadenbereich

1. Der überplanmäßigen Mittelbereitstellung auf der Haushaltsstelle 61505.94400 „Südliche Bahnhofstraße“ in Höhe von 1.786.000 Euro wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen auf der Haushaltsstelle 61505.36100 „FÖM TLP Bahnhof und Umfeld“ in Höhe von 1.518.100 Euro, der Haushaltsstelle 61503.36100 „Fördermittel für Projekt Urban“ in Höhe von 61.599 Euro und der Haushaltsstelle 61500.36500 „Infrastrukturelle Spenden“ in Höhe von 206.301 Euro.

2. Dem Einsatz von Städtebaufördermitteln in Höhe von 1.786.000 Euro wird zugestimmt.

3. Die Zustimmung zu Pkt. 2 bezüglich der Leistungen im Arkadenbereich

- Demontage der vorhandenen Werbeanlagen im Deckenbereich, anschließendes Erneuern der abgehängten Decken, Reinigen und teilweise Erneuern der Natursteinverkleidung an den Arkadebögen und Stützen
- Anbringen von Werbetafeln gleicher Fläche im rechten Winkel zur Fassade
- Neugestaltung der Schaufenster und Fassadenelemente an den Geschäften bzw. Hauseingängen

wird gemäß Anlage Variante 2 erteilt.

4. Zur Mitwirkung der Grundstückseigentümer für die Sanierung im Arkadenbereich sind die erforderlichen Verträge abzuschließen.

\*\*\*

Anlage

### Leistungen im Arkadenbereich

#### 1. Allgemeine Erläuterungen

Nach Aufforderung des Stadtrates wurden die vorgesehenen Leistungen zur Neugestaltung der Arkade überarbeitet und reduziert. Die endgültige Planung wird mit dem Bauausschuss abgestimmt und über die sich daraus ergebende Finanzsituation nach dem Submissionsergebnis informiert.

Basis der nachfolgenden Kostenansätze ist die Kostenschätzung der Konzeption zur Neugestaltung der Arkaden (Stand: 18.04.02). Die Kosten wurden für die Gestaltung – Hochbau „grundstücksgenau“ zugeordnet. Übergreifende Leistungen wurden anhand eines Flächenschlüssels umgelegt. Die übergreifenden Planungskosten werden in einer Gesamtsumme benannt.

#### 2. Konstruktiv erforderliche Maßnahmen

Übergreifend zu allen Maßnahmen sind die konstruktiv notwendigen Veranlassungen aus der Ertüchtigung Kabelkanal, Stützen, den Erneuerungen der Plattenbeläge und der öffentlichen Beleuchtung, einschließlich der zusammenhängenden Planungskosten, zu realisieren.

#### 3. Gestaltung Hochbau

Für die Kostenanteile aus der Gestaltung - Hochbau wurden nur die Baukosten ohne Planung ausgewiesen und in die beiliegende Aufstellung der Häuser in den Arkaden eingearbeitet. Zusätzlich zu diesen Summen sind für alle Maßnahmen gemeinsam Planungs- und Nebenkosten zu berücksichtigen.

Beschlussanstrich:

- 01 a) Die Leistungen sind für den Gestaltungsteil als einheitliche Entscheidung aller Gebäude zu sehen, da nicht von einer unterschiedlichen Verfahrensweise zur Decken- und Beleuchtungsgestaltung ausgegangen wird.
- 01 b) Bei der Deckenrekonstruktion kann es zu Beschädigungen der Werbeanlagen kommen. Für diesen Fall ist generell ein Betrag für neue Werbeschilder vorgesehen, über dessen Inanspruchnahme bei Bedarf entschieden wird.

Für das Haus 6, Bahnhofstraße 11/13 REWE-Markt wird bzgl. der Wandbekleidung ein besonderer städtebaulicher Missstand gesehen. Nur für dieses Haus wird auf Grundlage der städtebaulichen Konzeption die Wandbekleidungen an der östlichen Hausfassade in die städtebaulichen Leistungen aufgenommen. Daraus entstehen Folgekosten als Zuschüsse für die Schaufensteranlage und eine neue reduzierte Werbeanlage.

#### Variante 2

nach Reduzierung der Kostenbeteiligungen an den Schaufensteranlagen und bei Nichtbedarf der Werbetafeln quer (außer Haus 6, REWE), ergeben sich die neuen Gesamtkosten für Los 2 zu **1.815 TEUR**

daraus konstruktiv erforderlicher Kostenanteil	1.500 TEUR
daraus Gestaltungsvorschlag Hochbau	315 TEUR
Los 1 Straßenbau	899 TEUR

Die Rekonstruktion der Arkaden auf der Grundlage der Vorplanung erfordern für das Los 2

(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)

Städtebaufördermittel in Höhe von:	1.815 TEUR	
Gesamtkosten Los 1 und 2	2.714 TEUR	
Haushaltseinstellung bis 2001	-77 TEUR	
verbleibende Gesamtkosten unter Berücksichtigung Haushaltseinstellungen bis 2001 (2.637 - 77 TEUR)		= 2.637 TEUR
Auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses Nr. 005/2001 wurden für das Jahr 2002 in den Haushalt eingestellt:	abzgl. 956 TEUR	
Daraus ergibt sich ein Mehrbedarf im Haushaltsjahr 2002 gegenüber der Haushaltseinstellung 2002 in Höhe von		2.637 TEUR - 956 TEUR
		1.681 TEUR

## Beschluss Nr. 093/2002 vom 19. Juni 2002

### Beitritt des Fernwasserzweckverbandes Nord- und Ostthüringen (FWZ N/O) zur Thüringer Fernwasserversorgung (TFW) – Anstalt des öffentlichen Rechts –

Genauere Fassung:

- 01 Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in den Verbandsversammlungen des Fernwasserzweckverbandes Nord- und Ostthüringen (FWZ N/O) und des Zweckverbandes Wasserversorgung „Erfurter Becken“
- dem Beitritt (Fusion) des FWZ N/O zu der Thüringer Talsperrenverwaltung und deren Umwandlung zur Thüringer Fernwasserversorgung – Anstalt des öffentlichen Rechts – (TFW) und der dazu erforderlichen Beschlussvorlagen,
  - dem Angebot eines Wasserkaufvertrages an die Verbandsmitglieder sowie
  - der neuen Verbandssatzung des FWZ N/O (gültig ab 01.01.2003)
- zuzustimmen.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Beschluss Nr. 094/2002 vom 19. Juni 2002

### Außerplanmäßige Mittelbereitstellung für das Gutenberg-Gymnasium

Genauere Fassung:

- 01 Der außerplanmäßigen Mittelbereitstellung für die Neugestaltung des Schulstandortes Gutenberg-Gymnasium in Höhe von 10,2 Mio EUR wird zugestimmt.

	HH-Stelle	Bezeichnung	außerplanmäßige Mittelbereitstellung
Mehrausgaben	23010.94000	Neugestaltung Gutenberg-Gymnasium	+ 10,2 Mio EUR
Deckung durch: Mehreinnahmen	23010.36000	Zuweisung vom Bund	+ 10,2 Mio EUR

- 02 Das Amt für Hochbau und Gebäudeverwaltung wird beauftragt, sofort mit der Realisierung der Maßnahme zu beginnen und die erforderlichen Ausschreibungen nach VOF und VOB vorzunehmen.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Beschluss Nr. 095/2002 vom 19. Juni 2002

### Bestätigung der Fremdvergabe der Eigenreinigung der Stadtverwaltung Erfurt

Genauere Fassung:

- 01 Die Vergabe der Reinigungsleistungen an Fremdfirmen erfolgt mit Ausschreibungsverfahren zum 01.01.2003. Die Ausschreibung wird an eine Personalübernahme durch den neuen Arbeitgeber gebunden.
- 02 Die im Stellenplan 2002 ausgewiesenen Planstellen Reinigungskräfte erhalten durch den Aufgabenwegfall einen terminisierten kw-Vermerk 12/2002.
- 03 Den von der Vergabe der Leistung betroffenen Mitarbeitern/innen wird zur Arbeitsplatzsicherung eine Personalüberleitung nach § 613 a BGB angeboten.
- 04 Mitarbeiter/innen, die einer Personalüberleitung widersprechen wird unter Einhaltung der Kündigungsschutzfristen im Rahmen einer Sozialauswahl frühestens zum 30.06.2003 gekündigt.
- 05 Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse infolge des Betriebsüberganges nach § 613a BGB auf einen anderen Betrieb übergehen, erhalten für einen Zeitraum von 12 Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Betriebsüberganges, jedoch nur für den

Zeitraum des tatsächlichen Bestandes und Umfangs des Arbeitsverhältnisses innerhalb dieser Frist, die Differenz zur Vergütung nach den Regelungen des BMTG-O inklusive der Zuwendungen gemäß Tarifvertrag über die Zuwendungen für Arbeiter (Weihnachtsgeld); Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter (Urlaubsgeld) und Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter als Nachteilsausgleich zur Milderung der wirtschaftlichen Nachteile gewährt.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Beschluss Nr. 096/2002 vom 19. Juni 2002

### Neubau Busbahnhof / Willy-Brandt-Platz Teil 1 Leistungs- und Kostenveränderungen

Genauere Fassung:

- 01 Dem geänderten Finanzierungsplan „Busbahnhof incl. Willy-Brandt-Platz Teil 1“ gemäß Anlage wird in Änderung des StR-Beschlusses 221/01, BP 01 zugestimmt.
- 02 Der überplanmäßigen Mittelbereitstellung auf der Haushaltsstelle 61505.94300 „Busbahnhof incl. Willy-Brandt-Platz Teil 1“ in Höhe von 285.250 Euro wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen auf der Haushaltsstelle 61505.36100 „FÖM TLP Bahnhof und Umfeld“ in Höhe von 242.460 Euro, der Haushaltsstelle 61500.36500 „Infrastrukturelle Spenden“ in Höhe von 5.885 Euro sowie durch Minderausgaben auf der Haushaltsstelle 61500.94022 „BLP-Städtebaul. Denkmalschutz“ in Höhe von 36.905 Euro.
- 03 Dem Einsatz von Städtebaufördermitteln in Höhe von 285.250 Euro wird zugestimmt.
- 04 Der bestehende Koordinierungsvertrag der Stadt mit der EVAG ist zur Finanzierungsabsicherung anzupassen.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\*\*\*

Hinweis:

Die Anlage gemäß Beschlusspunkt 01 kann im Bürgerservice eingesehen werden.

## Antragsentscheidung zum Gebiet ALA 518

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2002 folgenden Beschluss gefasst:

## Beschluss Nr. 098/2002

### Antragsentscheidung: Vorhabenbezogener Bebauungsplan im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ALA 518 – „An der Nesse“

Genauere Fassung:

- 01 Mit dem Bebauungsplan ALA 518 „An der Nesse“ sollen die Voraussetzungen für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung im Sinne einer dörflichen Randlage für diesen Standort geschaffen werden.
- 02 Die Bearbeitung der Planung soll entsprechend den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung und unter Berücksichtigung des erschließungstechnisch bedingten Zeitrahmens erfolgen.
- 03 Einer Insellösung für Teile des Geltungsbereiches der Planung wird nicht zugestimmt. Der Antrag der Drei Gleichen Bau e. K. vom 05.12.2001 zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für ausgewählte Grundstücke wird gemäß § 12 Abs. 2 BauGB abgelehnt.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Beschluss Nr. 100/2002 vom 19. Juni 2002

### 4. Internationales Folklorefestival „Danetzare“ vom 10.07. bis 14.07.2003 in Erfurt

Genauere Fassung:

- 01 Der Stadtrat beschließt die Durchführung des Internationalen Folklorefestivals „Danetzare“ vom 10.07. bis 14.07.2003 in der Landeshauptstadt Erfurt entsprechend der in der Anlage befindlichen Veranstaltungskonzeption.

(Fortsetzung auf Seite 8)

(Fortsetzung von Seite 7)

02 Die Bereitstellung des im Finanzierungsplan ausgewiesenen städtischen Zuschusses in Höhe von 57.000 EUR wird unter Vorbehalt des Verwaltungshaushaltes 2003 bestätigt.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\*\*\*

**Hinweis:**

Die Anlagen „Veranstaltungskonzeption“ und „Finanzierungsplan“ können im Bürgerservice eingesehen werden.

## Beschluss Nr. 101/2002 vom 19. Juni 2002

### Beitritt der Landeshauptstadt Erfurt zur MEDIENINITIATIVE THÜRINGEN 21

Genauere Fassung:

01 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Beitritt der Landeshauptstadt Erfurt zur MEDIENINITIATIVE THÜRINGEN 21 zu beantragen.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Beschluss Nr. 102/2002 vom 19. Juni 2002

### Überplanmäßige Mittelbereitstellung für Maßnahmen der Dorferneuerung 2002

Genauere Fassung:

01 Der Stadtrat beschließt die überplanmäßige Mittelbereitstellung auf der Haushaltsstelle 62110.95100 „Maßnahmen Dorferneuerung“ in Höhe von 881.700 Euro und auf der Haushaltsstelle 62110.36100 „FÖM Dorferneuerungsprogramm“ in Höhe von 830.800 Euro. Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben auf der Haushaltsstelle 61500.94022 „Städtebaulicher Denkmalschutz“ in Höhe von 50.900 Euro.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Beschluss Nr. 103/2002 vom 19. Juni 2002

### Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes (RettdGebSEF)

Genauere Fassung:

- 01 Die Gebührenkalkulation wird billigend zur Kenntnis genommen.
- 02 Die als Anlage beiliegende Satzung wird beschlossen.
- 03 Mit der Vorlage der Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde ist unter Hinweis auf deren Rückwirkung und die im Amtsblatt erfolgte Vorankündigung das Zulassen der vorzeitigen Veröffentlichung gem. § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO zu beantragen.
- 04 Die Stadtverwaltung wird beauftragt als Aufgabenträger des Rettungsdienstes entsprechend § 12 Abs. 2 ThürRettG mit den Kostenträgern eine Vereinbarung über die Benutzungsentgelte zu treffen.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\*\*\*

**Hinweis:**

Die Satzung bedarf gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde und wird erst nach Vorliegen der Eingangsbestätigung und Ausfertigung bekannt gemacht.

## Beschluss Nr. 104/2002 vom 19. Juni 2002

### Rettungsdienstbereichsplan

Genauere Fassung:

01 Der Rettungsdienstbereichsplan wird beschlossen.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\*\*\*

**Hinweise:**

Der Rettungsdienstbereichsplan bedarf gemäß Ziffern 9.3 und 9.4 LRDP der Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde und wird erst nach Eingangsbestätigung bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung des kompletten Rettungsdienstbereichsplanes erfolgt im Thüringer Staatsanzeiger.

## Beschluss Nr. 107/2002 vom 19. Juni 2002

### Leistungsvertrag Bäder

Genauere Fassung:

01 Der vorliegende Entwurf des Leistungsvertrages zwischen der Landeshauptstadt und der SWE Wasser GmbH zum Betreiben der öffentlichen Bäder in Erfurt wird gemäß Anlage bestätigt.

02 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Vertrag rechtswirksam abzuschließen.

03 Durch die SWE Wasser GmbH und das Schulverwaltungsamt ist dem Stadtrat zum Abschluss eines jeden Schuljahres ein Bericht zur Entwicklung des Bedarfs an Bahnzeiten zu geben. Daraus resultierende Veränderungen sind dann gemäß § 10 (2) des Leistungsvertrages einzuarbeiten.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\*\*\*

**Hinweis:**

Der Leistungsvertrag kann im Bürgerservice eingesehen werden.

## Beschluss Nr. 110/2002 vom 19. Juni 2002

### Satzungsbeschluss über die Verlängerung der Veränderungssperre VS 010 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes EFS 033 „Weimarische Straße, Teilgebiet 1“

Genauere Fassung:

01 Auf Grund von §§ 16 und 17 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuchs vom 27.08.1997 (BGBl. Teil I S. 2141), bereinigt am 16.01.1998 (BGBl. Teil I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. Teil I S. 1950, 2013) i.V.m. §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257) beschließt der Stadtrat Erfurt die Satzung über die Verlängerung der am 07.09.2001 in Kraft getretenen Veränderungssperre VS 010 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes EFS 033 „Weimarische Straße, Teilgebiet 1“ um ein Jahr. Der beiliegende Satzungstext über die Verlängerung der Veränderungssperre VS 010 und der Lageplan im Maßstab 1:1000 sind Bestandteil des Beschlusses.

02 Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre VS 010 ist gem. § 21 Abs. 3 ThürKO beim Thüringer Landesverwaltungsamt anzuzeigen.

03 Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre VS 010 ist im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen (vgl. § 16 Abs. 2 BauGB).

\*\*\*

**Hinweis:**

Die Satzung bedarf gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde und wird erst nach Eingangsbestätigung und Ausfertigung bekannt gemacht.

## Frühzeitige Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplanverfahren BRV 477 „Espachstraße / Straße des Friedens“

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2002 folgenden Beschluss gefasst:

## Beschluss Nr. 112/2002

Genauere Fassung:

**Billigung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes BRV 477 „Espachstraße / Straße des Friedens“ und frühzeitige Bürgerbeteiligung**

01 Der Vorentwurf des Bebauungsplanes BRV 477 „Espachstraße / Straße des Friedens“ und die Begründung werden gebilligt.

02 Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes BRV 477 und dessen Begründung durchzuführen. Den Bürgern ist im Rahmen der Auslegung Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu geben. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

03 Zeitpunkt, Ort und Dauer der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sind ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

\*\*\*

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Vorentwurf für den Bebauungsplan BRV 477 im Maßstab 1 : 500 und die Begründung dazu werden

vom 22. Juli 2002 bis 23. August 2002

im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

(Fortsetzung auf Seite 9)

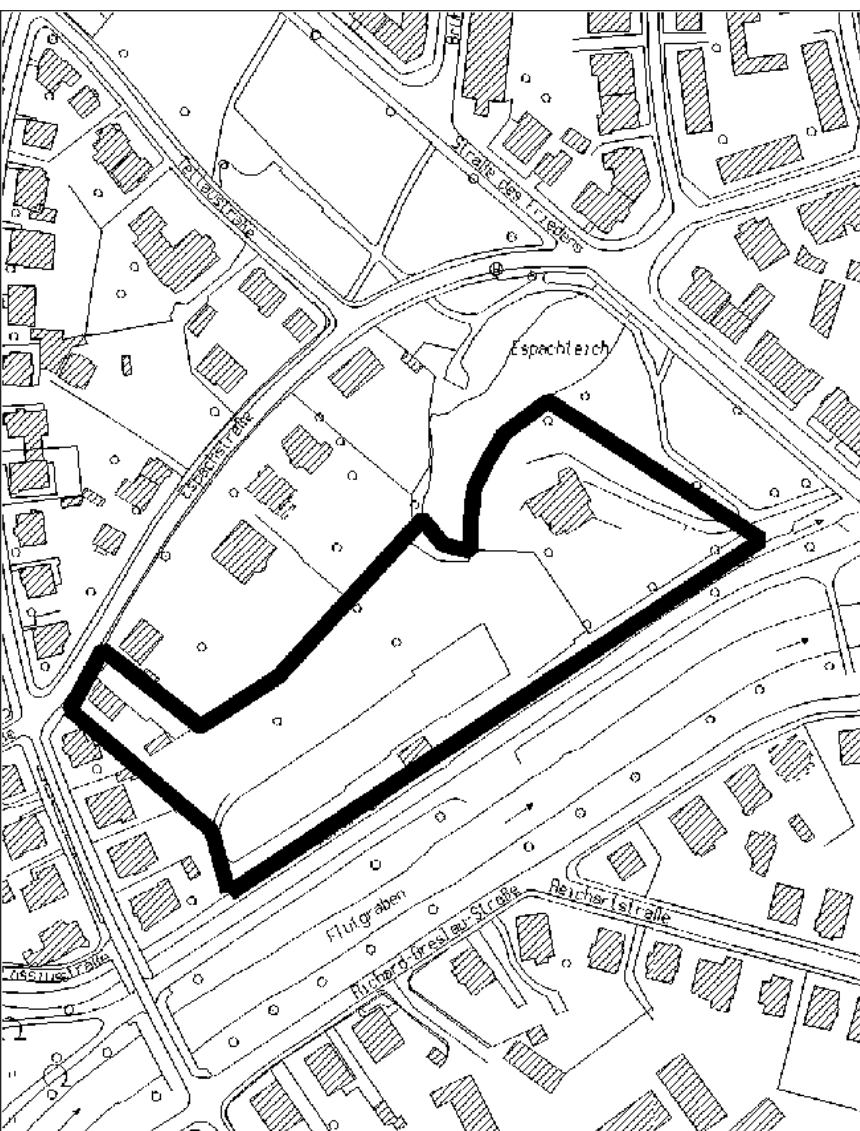


(Fortsetzung von Seite 8)

Montag, Mittwoch	9.00 – 12.00 Uhr und	13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und	13.00 – 18.00 Uhr,
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und	13.00 – 17.00 Uhr,
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr	
(außer samstags, sonn- und feiertags)		

öffentlich ausgelegt.

In dieser Zeit hat jeder Bürger die Möglichkeit, sich über die planerischen Absichten zu informieren. Den Bürgern wird damit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu den allgemeinen Zielen der Planung gegeben. Die beiliegende Skizze gibt zur Information die ungefähre Lage der Planung wieder.



i. V. Dietrich Hagemann  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes SCH 520 „Schmira Nord-Ost“

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2002 folgenden Beschluss gefasst:

Genaue Fassung:

### Beschluss Nr. 099/2002

**Bebauungsplan SCH 520 „Schmira Nord-Ost“, Abwägungsbeschluss der frühzeitigen Bürgerbeteiligung; Beschluss über die Billigung und die öffentliche Auslegung des Entwurfes**

**01** Der Stadtrat beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung eingegangenen Anregungen der Bürger und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange; das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses.

**02** Die Stadtverwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des Abwägungsergebnisses das Verfahren weiter zu führen.

**03** Der Entwurf des Bebauungsplanes SCH 520 „Schmira Nord-Ost“ vom 15.04.2002 und die Begründung werden gebilligt. Mit dem Entwurf des Bebauungsplanes wird der Geltungsbereich geändert:

Geltungsbereichserweiterung Teilbereich A – Wohnbaufläche:

Flurstücke der Gemarkung Schmira; Flur 3, Flurstück-Nr.: 413/197 tw., 196/0 tw.

Geltungsbereichsänderung Teilbereich B – naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche:

Flurstücke der Gemarkung Frienstedt; Flur 4, Flurstück-Nr.: 339/39 tw.

**04** Der Entwurf des Bebauungsplanes SCH 520 „Schmira Nord – Ost“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB einen Monat öffentlich auszulegen. Die nach § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

**05** Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

**06** Gemäß §§ 3b ff Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) wird für den Bebauungsplan SCH 520 keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

\*\*\*

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1 : 500, den textlichen Festsetzungen und die Begründung liegen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

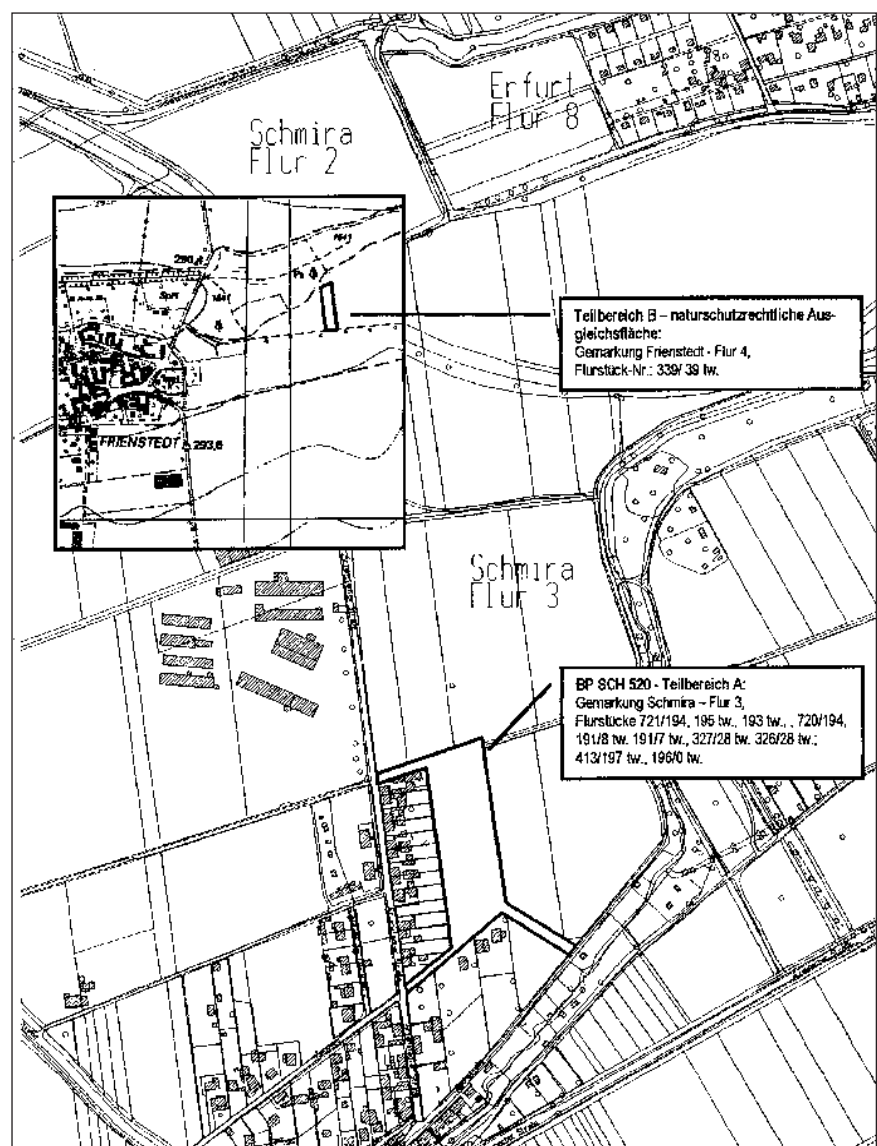
**vom 22. Juli 2002 bis 23. August 2002**

im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr und	13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und	13.00 - 18.00 Uhr,
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und	13.00 - 17.00 Uhr,
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr	
(außer samstags, sonn- und feiertags)		

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Darüber hinaus kann der Entwurf des Bebauungsplanes SCH 520 in der Ortschaftsverwaltung Schmira, Seestraße 18 in 99094 Erfurt-Schmira donnerstags von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß §§ 3b ff Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) wird für den Bebauungsplan SCH 520 keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Planungsziel ist die Entwicklung von Wohnbauflächen für freistehende Einfamilienhäuser. Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.



i. V. Dietrich Hagemann  
Oberbürgermeister

# Aufhebungsbeschluss zum Gebiet LIA 492

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2002 folgenden Beschluss gefasst:

## Beschluss Nr. 105/2002

### Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan LIA 492 „Weiherweg“

Genauere Fassung:

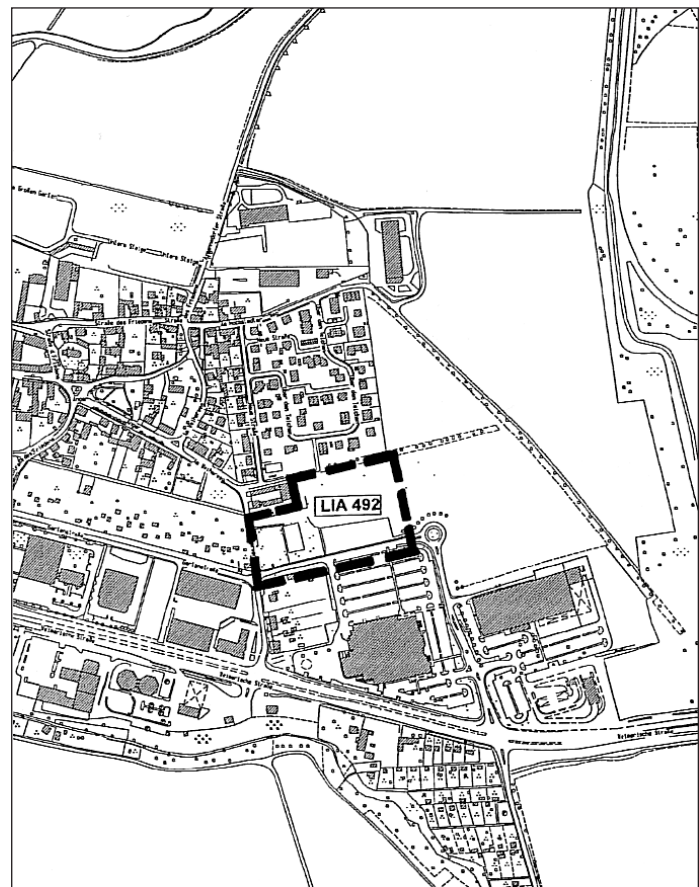
**01** Der Beschluss Nr. 295/98 – Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan LIA 492 „Weiherweg“ Erfurt-Linderbach – vom 18. 11. 1998, ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. 23 vom 11. 12. 1998, wird aufgehoben.

**02** Die Aufhebung des Beschlusses ist ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Erfurt bekannt zu machen.

\*\*\*

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der aufgehobenen Planung ist aus der beistehenden Informationsskizze ersichtlich.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister



## Nichtamtlicher Teil

# Öffentliche Ausschreibung ÖAB 278 / 2002 - 66

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich nachfolgende Bauleistungen nach VOB(A) aus:

## Salomonsborner Straße 2. Bauabschnitt / ALA in Erfurt – Salomonsborn

**Planung:** Planungsbüro Grobe, Am Gelben Gut 5, 99089 Erfurt  
Tel.: 03 61 / 74 98 15-0; Fax: 03 61 / 74 98 15-9

### Leistungsumfang:

**LT 8 - Straßenbau:** – 1.000 m<sup>2</sup> Straßenaufbruch; – 40 m<sup>3</sup> Leitungsgraben; – 30 m Durchlässe DN 500 StB; – 330 m<sup>3</sup> Frostschutzschicht; – 1.000 m<sup>2</sup> Asphalttrag-, Binder- und Deckschicht; – 50 m<sup>2</sup> Betonpflaster

**LT 21 - Gehweg und Beleuchtung:** – 18 m<sup>3</sup> Leitungsgraben; – 16 m Durchlässe DN 500 StB; – 80 m<sup>3</sup> Frostschutzschicht; – 18 m<sup>2</sup> Asphalttrag-, Binder- u. Deckschicht; – 250 m<sup>2</sup> Betonpflaster; – 55 m<sup>3</sup> Kabelgraben; – 7 St Leuchten komplett einschl. Elektromontage

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

**Ausführungszeitraum:** 23.09.2002 - 18.10.2002

**Entgelt:** 35,- EUR inkl. Postversand

Der Betrag ist auf das Konto des Planungsbüros Grobe, Konto-Nr.: 35 11 11 99 bei der Sparkasse Erfurt, BLZ 820 54 222 einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig. Auf gesonderten Wunsch wird ergänzend ein Datenträger Diskette 3,50" mit einem Leistungsverzeichnis GAEB-Kennung der Datenaustauschphase 83 kostenlos übergeben. Hierfür ist das Angebot zusätzlich auf Datenträger GAEB DA 84 zu liefern.

**Anforderungen:** Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich **19. Juli 2002 nur beim o.g. Ingenieurbüro** (vorab telefonisch oder per Fax) angefordert werden. Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Überweisungsbeleges ab **24. Juli 2002** versandt bzw. liegen in o.g. Planungsbüro zur Abholung bereit.

**Eröffnungstermin:** 8. August 2002, 10.30 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, in 99084 Erfurt.

**Ende der Zuschlagsfrist:** 30. August 2002

**Nachweise:** Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8.3 qualifiziert sein. Entsprechende Nachweise und Referenzen sind mit dem Angebot einzureichen. Mit dem Angebot ist ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) vorzulegen.

**Sonstiges:** Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

**Nachprüfstelle:** Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 216 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

# Öffentliche Ausschreibung ÖAB 271/02-65

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt folgende Leistung nach VOB(A) aus:

## Grund- und Regelschule 5 Mittelhäuser Str. 21/21a, 99089 Erfurt – Fassadensanierung –

### Leistungsumfang:

5575 m<sup>2</sup> Fassadengerüst; 2045 m<sup>2</sup> Betonfläche sanieren; 2760 m<sup>2</sup> Putz- und Malerarbeiten; 225 m<sup>2</sup> Wärmedämmverbundsystem

**Losweise Vergabe:** nein

**Ausführungszeitraum:** 37.KW 02 -51.KW 02

**Entgelt für Vergabeunterlagen:** 18,00 EUR (incl. Postversand)

**Kassenzeichen:** 42.25407.9

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Konto-Nr. 38831837, Sparkasse Erfurt, BLZ 82054222, unter **unbedingter Angabe des Kassenzeichens** einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

### Anforderung:

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort, bis einschließlich **19. Juli 2002, 14.00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Erfurt – Stadtkämmerei – Verdingungsstelle – Fischmarkt 1, 99084 Erfurt – Fax: 0361/6551289, abgefordert werden. Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden.

### Versand:

Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges am **24. Juli 2002** versandt.

**Submission:** 8. August 2002, 10.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Stadtkämmerei – Verdingungsstelle

**Zuschlagsfrist:** 6. September 2002

**Nachweise:** Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8 Nr. 3 qualifiziert sein. Ein Auszug als dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) kann vor Zuschlagserteilung abverlangt werden.

**Sonstiges:** Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

**Nachprüfstelle:** Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 216 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.



## Nichtoffenes Verfahren

1. **Auftraggeber:** Stadtverwaltung Erfurt, Kulturdirektion, Fischmarkt 27, D-99084 Erfurt, Tel. D-0361/ 655 1601, Fax: D-0361/ 655 1605
2. **Kategorie d. Dienstleistung u. Beschreibung, CPV-Nummer:** CPV: 873  
Vergabe-Nr.: ÖTW/BAL 280/02-41  
**Bewachungs- und Aufsichtsleistungen für die Einrichtungen der Kulturdirektion**  
**Los 1: Bewachungs- und Aufsichtsleistungen konventioneller Art**  
**Los 2: Einsatz von Überwachungstechnik auf Kauf- oder Leasing-Basis einschl. Einbau und Betreuung**  
**Los 3: Kombination von Bewachungs- und Aufsichtsleistungen mit dem Einsatz von Überwachungstechnik**
3. **Ausführungsort:** Stadt Erfurt
4. a) **Vorbehalt für einen besonderen Berufsstand:** eingetragenes Wach- und Sicherheitsunternehmen
- b) **Rechts- u. Verwaltungsvorschrift:** entfällt
- c) **Verpflichtung zur Angabe d. Namens und d. Qualifikation:** entfällt
5. **Unterteilung in Lose:** ja
6. **Anzahl der zur Angebotsabgabe aufzufordernden Bewerber:** maximal 8 Bewerber
7. **Nebenangebote/ Änderungsvorschläge** Nebenangebote / Änderungsvorschläge sind nur in Verbindung mit dem Hauptangebot zugelassen
8. **Dauer d. Auftrags oder Frist für die Erbringung d. Dienstleistung:** **Leistungszeitraum: 01.01.2003 bis 31.12.2005**  
Optionen für weitere 2 Jahre
9. **Rechtsform der Bietergemeinschaft:** Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigten Vertreter
10. a) **Ggfs. Begründung f. beschleunigtes Verfahren:** Terminzwänge
- b) **Schlussstermin f. Eingang der Teilnahmeanträge:** **02.08.02**
- c) **Anschrift:** Stadtverwaltung Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Tel: 0361/ 6551283, Fax: 0361/ 6551289
- d) **Sprache(n):** Deutsch
11. **Schlussstermin f. Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe:** **22.08.02**
12. **Ggfs. Kauttionen und sonstige Sicherheiten:** siehe Leistungsverzeichnis
13. **Mindestbedingungen:** – Notrufzentrale der Klasse C mit der Möglichkeit der Aufschaltung von Datex – b Leitungen in Erfurt und integrierter Interventionsstelle; – Einsatz von geschultem und im Datenschutz belehrten Personal, Darstellung des firmeninternen Schulungssystems und Nachweis der Schulungsmaßnahmen; – ein für den musealen Bereich ausgebildeten, geschulten Ansprechpartner und in diesem Bereich ausgebildeten Sicherheitsbeauftragten mit Nachweis der besuchten Lehrgänge; – ausgebildetes Kassenpersonal und für Führungsdienste einsetzbares Aufsichtspersonal; – Möglichkeit der Bereitstellung von technischem Personal für den Ausstellungsumbau; – in der Firma integrierter Geld-Wertbereich; – Nachweis über die Bezahlung nach festgelegtem Tarif und Unbedenklichkeitsbescheinigungen Krankenkassen; – Referenzlisten über Leistungen für öffentl. Auftraggeber (insbesondere Kultureinrichtungen).
14. **Zuschlagkriterien:** annehmbarstes Angebot nach den Kriterien Preis und Wirtschaftlichkeit.
15. **Sonstige Angaben:** **Auskünfte erteilt:** zum Vorhaben die unter Pkt. 10. c), zu technischen Fragen die unter Pkt. 1 genannte Stelle  
**Vergabekammer:** Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar
17. **Tag d. Absendung d. Bekanntmachung:** 05.07.02

## Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für Beschränkte Ausschreibung BAL 274/02-01

Die Landeshauptstadt Erfurt beabsichtigt, auf dem Wege einer Beschränkten Ausschreibung folgende Leistungen nach VOL/A zu vergeben:

**Kauf von 50 Digitalkopierern und Abschluss eines entsprechenden Wartungsvertrages**

**Lieferzeitraum:** September bis Oktober 2002

Anforderungen: Eingetragene und qualifizierte Unternehmen werden gebeten, ihre **schriftlichen Bewerbungen bis zum 26. Juli 2002** an die Stadtverwaltung Erfurt Zentrale Verdingungsstelle – Fischmarkt 1, Rathaus, 99084 Erfurt, Zimmer 105, z.Hd. Herrn Spadow (vorab per Fax 0361/6551289 möglich), zu richten. Später eingehende Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Mit der Beteiligung am Wettbewerb besteht kein Anspruch auf Einbeziehung in die Beschränkte Ausschreibung. Bei Nichtberücksichtigung erfolgt keine besondere Information an die Bewerber.

**Nachweise:**

Dem Teilnahmeantrag ist der Nachweis über die technische Leistungsfähigkeit – Aufstellung über die erbrachten Leistungen der letzten Jahre/Referenzliste sowie Technikernachweis für die anzubietenden Maschinen beizufügen. Nachweis über die ordnungsgemäße und umweltgerechte Entsorgung von Altgeräten und Verbrauchsmaterialien.

**Nachprüfstelle:** Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

## Öffentlicher Teilnahmewettbewerb zum Nicht Offenen Verfahren gem. VOL/A

1. **Auftraggeber:** Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung Schulverwaltungsamt Schottenstraße 22, D-99084 Erfurt Tel. D-0361/6554026; Fax: D-0361/6554009
2. a) **Verfahrensart:** Nicht offenes Verfahren
- b) **Begründung für beschleunigtes Verfahren** Terminzwänge
- c) **Vertragsform:** EVB-IT bzw. BVB-Kaufvertrag für Hardware
3. a) **Lieferort:** Schulen im Stadtgebiet Erfurt
- b) **Auftragsgegenstand:** CPV: 30240000  
Vergabe-Nr.: **ÖTW/BAL 282/02-40**  
**Lieferung und Installation von 64 Lerninseln/ Medienecken**  
**Ausstattung je Lerninsel: 4 PC, zuzügl. Monitor, Drucker, div. Zubehör und Software**
- c) **Unterteilung in Lose:** ja
- d) **Ausnahme von Anwendung der Normen** entfällt
4. **Lieferfrist:** September 2002
5. **Rechtsform d. Bietergemeinschaft:** Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
6. a) **Frist f. Eingang d. Teilnahmeanträge:** 22.07.02
- b) **Anford. d. Unterlagen bei:** Stadtverwaltung Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle, Zimmer 105, Fischmarkt 1, D-99084 Erfurt Tel.: D-0361/6551283; Fax: D-0361/6551289
- c) **Sprache:** Deutsch
7. **Schlussstermin f. Absendung d. Aufforderung zur Angebotsabgabe:** 05.08.02
8. **Ggfs. Kauttionen u. Sicherheiten:** siehe Verdingungsunterlagen
9. **Mindestbedingungen:** Der Bieter hat über einen Servicestützpunkt in Erfurt zu verfügen. Die angebotene Produktmarke ist zu benennen. Der Bieter hat sich bereit zu erklären, eine Woche nach Aufforderung das angebotene Produkt für einen Test in der IT-Infrastruktur der Stadtverwaltung zur Verfügung zu stellen.  
Nachweis über finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens; hier: Erklärung über Gesamtumsatz des Unternehmens und Umsatz, bezogen auf die zu vergebende Leistungsart in den letzten drei Geschäftsjahren.  
Nachweis über technische Leistungsfähigkeit; hier: Übersicht über die in den letzten Jahren wesentlich erbrachten Leistungen (Referenzen) mit den jeweiligen Ansprechpartnern.

(Fortsetzung auf Seite 12)



(Fortsetzung von Seite 11)

10. **Zuschlagskriterien:** Wirtschaftlichstes Angebot nach den Kriterien Preis, Funktionalität, Nachweis der fachlichen Eignung (Referenzen), Vertriebsstruktur
11. **Anzahl der zur Angebotsabgabe aufzufordernder Bewerber:** 5 - 10
12. **Nebenangebote/Änderungsvorschläge:** Nebenangebote/Änderungsvorschläge sind in Verbindung mit dem Hauptangebot zugelassen.
13. **Sonstige Angaben**  
**Auskünfte erteilt:**  
 zum Verfahren die unter Pkt. 6b), zu technischen Fragen die unter Pkt. 1 genannte Stelle  
 Mit dem Antrag auf Teilnahme besteht kein Anspruch auf Beteiligung am Wettbewerb.  
**Vergabekammer:**  
 Thüringer Landesverwaltungsamt,  
 Weimarplatz 4, 99423 Weimar  
 Tel.: (03643)587020, Fax: (03643)587272
14. **Tag d. Veröffentl. d. Vorinformation:** Entfällt
19. **Tag d. Absendung d. Bekanntmachung:** 05.07.2002

## Interne Stellenausschreibung – für externe Bewerber zugelassen –

Im **Amt für Datenverarbeitung** ist zum nächstmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

### 1 Sachbearbeiter/in

#### DV-Rechenbetrieb/Datenbank-Management

**Wir erwarten von Ihnen:**

- Fach- oder Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Informationstechnik oder artverwandter Studienrichtungen
- umfassende Kenntnisse auf den Gebieten zur Datenorganisation und zu Datenbank(DB)-Lösungen
- umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der Gewährleistung der Datensicherheit in Netzen
- Grundkenntnisse der mit der Aufgabe in Zusammenhang stehenden gesetzlichen Regelungen (Datenschutzgesetz, Signaturgesetz)
- Engagement, Flexibilität, Teamfähigkeit, sicheres und freundliches Auftreten

**Das Aufgabengebiet umfasst u.a.:**

- Evaluierung geeigneter DB-Software-Weiterentwicklungen für den Einsatz bei der Stadtverwaltung Erfurt
- Durchführung von Funktionstests mit Schwerpunkt auf Oracle bzw. Oracle-basierter DB-Software
- Koordinierung von DB-Funktionalitätsanforderungen sowie Abnahme von DB-Modellierungsfunktionen unter Berücksichtigung der Erfordernisse verteilter DB-Systeme, insbesondere für Oracle-Implementierungen
- Verantwortung für die Pflege von Datenbanksoftware (vorrangig Oracle) und deren Koordinierung in LAN/WAN-Topologien
- Konzeption, Koordinierung und Installation eines stadtverwaltungsweiten, MAN-gestützten Informations-Datenbanksystems (DBS)
- Abstimmung und Behandlung von DB-Management-Problemen sowie Betriebssystem(BS)-bedingte DBS-Fehlfunktionen an der Schnittstelle zwischen BS und DBS-Software im Kontext der BS-Administration
- Unterweisung von DBS-Nutzern in den Leistungsumfang allgemeiner DB-Applikationen
- Absicherung der hausinternen „Hot-Line“ für Oracle-DBS-Probleme bzw. operativ durchzuführendes „Troubleshooting“

**Bewertung: Vergütungsgruppe IVb BAT–O**

**Bewerbungsfrist: 31.07.2002**

Bewerbungen schwerbehinderter Menschen werden bei gleicher Eignung nach den Bestimmungen des SGB IX bevorzugt berücksichtigt. Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugniskopien und Lichtbild richten Sie bitte an das Personalamt der Stadtverwaltung in 99084 Erfurt, Meister-Eckehart-Str. 02. Bitte verzichten Sie aus Kostengründen auf Schnellhefter und Prospektmappen.

#### Das Ordnungsamt teilt mit: Abholtermine fertiger Führerscheine

Führerscheine die nur zum Zwecke des Umtausches beantragt wurden und deren Herstellung mit Ausfüllen und Unterzeichnen des Formblattes bis zum 28. Juni 2002 in Auftrag gegeben wurden, liegen im Ordnungsamt, Friedrich-Engels-Straße 27a, 99086 Erfurt zur Abholung bereit.

## Öffentliche Stellenausschreibung

Im **Gesundheitsamt** ist nachfolgend aufgeführte Stelle zu besetzen:

### 1 Ärztin/Arzt

#### im Sachgebiet Tuberkulose-Fürsorge/Überwachung

**Wir erwarten von Ihnen:**

- Eine abgeschlossene Facharztausbildung der Fachrichtung Innere Medizin/Allgemeinmedizin
- Fundierte allgemeinmedizinische Kenntnisse und einschlägige praktische Berufserfahrungen
- Sozialmedizinische Kenntnisse sowie Rechtskenntnisse aus dem Sozialbereich (z.B. BSHG, SGB u.a.)
- Einsatzfreude, Verantwortungsbewusstsein, überdurchschnittliche Belastbarkeit und die Bereitschaft, die Arbeit im Gesundheitsamt als Dienstleistung für die Bürgerinnen und Bürger im Sinne einer modernen Verwaltung zu verstehen
- Bereitschaft zur Weiterbildung für Anforderungen des ÖGD

**Das Aufgabengebiet umfasst:**

- Beratung der Bürger und Bürgerinnen zu Fragen der Tuberkulose-Infektionsverhütung, Erkennung und Behandlung
- Festlegung und Einleitung von Maßnahmen zur Unterbrechung der Infektionskette beim Auftreten von Tuberkuloseerkrankungen auf der Grundlage des IfSG
- Fachspezifische Kontakte zu Haus- und Fachärzten in speziellen Fragen von Tuberkuloseerkrankungen
- Untersuchungen nach dem IfSG
- Untersuchungen in Amtshilfe für das Sozialamt nach den geltenden Rechtsvorschriften
- Weitergehende Aufgaben des Seuchenschutzes
- Übernahme von Aufgaben im Amtsärztlichen Dienst

**Bewertung: Ib BAT–O**

**Bewerbungsfrist: 2. August 2002**

Die Landeshauptstadt will ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung der Frauen leisten und fordert deshalb diese nachdrücklich zur Bewerbung auf. Wenn Sie an der Aufgabenstellung interessiert sind, richten Sie bitte Ihre vollständigen und beglaubigten Bewerbungsunterlagen bis zum 02.08.2002 an das Personal- und Organisationsamt der Stadtverwaltung Erfurt, Meister-Eckehart-Str. 02 in 99084 Erfurt.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 des Sozialgesetzbuches IX werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Um eine zügige Bearbeitung Ihrer Unterlagen gewährleisten zu können, wird um die Beifügung eines frankierten Rückumschlages gebeten. Bitte verzichten Sie aus Kostengründen auf Prospektmappen und Schnellhefter.

## Information zu Anträgen für die Aufstellung von nicht kommerziellen Blumenbehältnissen und Sitzbänken im öffentlichen Verkehrsraum

Zur Verschönerung des Stadtbildes wurde vom Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt beschlossen, dass die Aufstellung von nicht kommerziellen Blumenbehältnissen und Sitzbänken vor Gebäuden, Häusern, Einrichtungen und gewerblichen Objekten von Nutzungsgebühren befreit ist.

Der Antrag für die Zustimmung zur Aufstellung von nicht kommerziellen Blumenbehältnissen und Sitzbänken auf öffentlichen Verkehrsanlagen ist bei der Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbauamt, Abt. Straßen- und Brückenverwaltung, Steinplatz 1, 99085 Erfurt zu stellen (Telefon 6 55 37 62). Bei Gewährleistung der ordnungs- und baurechtlichen Bestimmungen wird die Zustimmung nach einer Ortsbesichtigung schriftlich erteilt, gegebenenfalls mit Auflagen bzw. Bedingungen.

Entsprechend des mit der Zustimmungshandlung verbundenen Aufwandes entstehen Verwaltungsgebühren in Höhe von 20,00 EUR bis 50,00 EUR. Gebühren für die Nutzung der öffentlichen Verkehrsanlage werden nicht erhoben.

#### Das Einwohner- und Meldeamt teilt mit: Abholtermine der fertigen Pässe und Ausweise

Bundespersonalalausweise, die bis einschließlich 10. Juni 2002 und Reisepässe, die bis einschließlich 29. Mai 2002 beantragt wurden, liegen zur Abholung bereit. Die Ausgabe erfolgt entsprechend Ihrer Vereinbarung in der Löberstraße 35, in der Berliner Straße 26 oder in der Ratskellerpassage.

Beantragte vorläufige Reisepässe können entsprechend des vereinbarten Termins entgegengenommen werden. Lässt sich der Antragsteller durch einen Bevollmächtigten vertreten, so hat dieser neben den genannten Dokumenten auch eine Vollmacht des Antragstellers entsprechend den „Hinweisen zur Ausweis- und Passabholung“ vorzulegen und sich persönlich auszuweisen. Kinderausweise und Reisepässe für Minderjährige werden nur an die jeweiligen Sorgeberechtigten ausgegeben.